



## **Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen**

### **1. Allgemeines**

Im Bereich der Strafverfolgung Erwachsene erfolgt die Bestellung von amtlichen Verteidigungen (bzw. Genehmigung provisorischer Bestellungen) und unentgeltlichen Rechtsbeiständen durch die Verfahrensleitung bzw. die/den untersuchungsführende/n Staatsanwältin/Staatsanwalt.

Mit Anklageerhebung ist das Gericht (als Verfahrensleitung im Hauptverfahren) für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen, unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften und die damit zusammenhängenden Entscheide (Widerrufe, Verteidigungswechsel, Entschädigungen) zuständig.

Das Mandat beginnt grundsätzlich ab Datum der Antragstellung bzw. Bestellungsverfügung und endet in der Regel mit rechtskräftiger Erledigung des kantonalen Verfahrens (inkl. Berufungsverfahren). Ausnahme: Das Mandat endet mit der Entlassung aus der Haft automatisch, soweit lediglich die über 10-tägige Untersuchungshaft (Art. 130 lit. a StPO) den Grund für die amtliche notwendige Verteidigung bildete.

Die im Vorverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft. Für Ausnahmen wird auf den Beschluss des Obergerichts vom 20. Juli 2017 (GVP 2017 S. 182 ff. = CAN 2017 S. 246 ff.) verwiesen.

### **2. Einzelfragen**

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO) nicht vor, haben beschuldigte Personen bei Mittellosigkeit Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn es zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Unter diesen Voraussetzungen hat auch die Privatklägerschaft Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, wenn die angestrebte Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a und b StPO).

Für die Mittellosigkeit massgebend ist der (familiäre) Grundbedarf. Zu berücksichtigen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die tatsächlich verfügbar sind. Zur Erhebung der finanziellen Situation sind das Formular „Erklärung finanzielle Situation“ und Belege einzureichen.

### **3. Grundsätze der Entschädigung**

Entschädigungspflichtig sind Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, soweit sie notwendig und verhältnismässig sind. Die Aufgabe des unentgeltlichen Rechtsbeistands beschränkt sich grundsätzlich auf die Vornahme der Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig sind.

Entschädigt werden grundsätzlich auch Aufwendungen im Rahmen des (kantonalen) Berufungsverfahrens. Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (etwa Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen.

Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (etwa Konfrontationseinvernahmen)
- Notwendige Teilnahme an Prozesshandlungen inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Notwendige Besuche im Gefängnis inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Erforderliche Eingaben
- Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers

Grundsätzlich nicht entschädigt werden:

- Sekretariatsarbeit: Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpacken/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.
- Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen)
- Eigene Ermittlungen (zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat)
- Bemühungen in parallelen Verfahren (etwa Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren)
- Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungs- bzw. Widerrufungsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- Soziale Betreuungszeit
- Aufwand für trölerische Rechtsmittel

Die Entschädigung bemisst sich nach dem für die Verteidigung notwendigen Zeitaufwand. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

#### **4. Barauslagen**

Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Auslagen für Übersetzungen (gemäss DolmV)
- Fotokopien (CHF 0.50 pro Fotokopie)
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen CHF 0.70 pro Fahrkilometer)

Nicht entschädigt werden etwa:

- Amortisation von Computer- und Telekommunikationsanlagen
- „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn, der Anwalt hat bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf bezahlt.

## **5. Honorarnote**

Die Honorarnote ist mit einer transparenten Aufstellung (Aufwendungen, Barauslagen und allfälliger MWST) und einem Gesamtbetrag auszuweisen. Die Rechnungspositionen sind einzeln aufzuführen, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Evtl. Mehrwertsteuernummern sind auf der Rechnung stets anzugeben.

Bei Gerichtsverfahren werden die amtlichen Rechtsvertretungen ersucht, ihre (provisorische) Honorarrechnung mit Ausgabenbelegen (Dolmetscher etc.) spätestens 5 Tage vor der Hauptverhandlung dem Gericht schriftlich oder per Fax einzureichen. Hinsichtlich der weiteren noch anfallenden Aufwendungen sind sie dazu gehalten, diese anlässlich der Hauptverhandlung geltend zu machen.

## **6. Stundenansatz**

Der Stundenansatz für amtliche Mandate beträgt in der Regel CHF 220.--. Er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.- erhöht werden (§ 15 Abs. 2 und § 16 der Verordnung über den Anwaltstarif). In begründeten Fällen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

## **7. Zuständigkeit zur Festsetzung des Honorars**

- Beendigung während der Untersuchung/nach Einstellung der Untersuchung/nach Strafbefehl:
  - durch die Staatsanwaltschaft
- Beendigung nach Anklageerhebung:
  - Abnahme von Honorarrechnungen durch das urteilende Gericht